einstellen, dies aber auch eine Einstellung der Steuererhebung zur Folge gehabt haben würde, zu einer solchen der Provinz und dem Staate verderblichen Maaßregel aber die Mitglieder der Regierung um so weniger berufen sein konnten, da der Regierung nach § 20. der Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 die amtliche Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet und die Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General Staatskasse abgeführt werden;

4, daß diese Verletzung amtlicher Pflichten den Angeklagten um so mehr angerechnet werden muß, da, wenn auch nach Lage der Akten nicht für erwiesen anzunehmen ist, daß die Angeklagten die Absicht gehabt haben, den Steuerverweigerungsbeschluß auszuführen, dadurch die Amtsthätigkeit des eingesetzten Ministeriums unmöglich zu machen und die Ernennung eines andern Ministeriums zu erzwingen, ihnen doch nicht entgehen konnte, daß wenn der Antrag auf Einstellung der zwangsweisen Steuer-Einziehung zum Beschluß erhoben würde, die Bewohner des Regierungsdepartements nicht würden zweifelhaft geblieben sein, daß das gesetzlich dem Staats-Ministerium untergeordnete Regierungs-Kollegium auf die Seite der National-Versammlung und dadurch nicht allein in offenen Widerstand gegen das erstere getreten, sondern auch einen Widerstand gegen das Staats-Ministerium hervorgerufen und den Konflikt zwischen dem letztern und der National-Versammlung auf die Bevölkerung und das Land verpflanzt

haben

haben würden;

5. daß ferner die Angeklagten in Widerspruch mit Amts-Eid und Dienstpflicht den gestellten Antrag durch Gründe gerechtfertigt und auf dessen Annahme von Seiten des Regierungskollegiums hingewirkt haben, welche den Vorwurf der Verletzung schuldiger Treue und einer feindseligen Parteistellung gegen die Regierung rechtfertigen;

6, daß andererseits jedoch das Verhalten der Angeklagten insofern eine mildere Beurtheilung gestattet, als die Angeklagten nur innerhalb des durch ihre amtliche Stellung gezogenen Kreises und nicht nach Außen gewirkt und gehandelt haben, der gestellte Antrag auch die Zustimmung des Regierungs-Kollegiums nicht erhalten hat, sonach das zu mißbilligende Verfahren der Angeklagten in den Grenzen des bloßen Versuchs geblieben ist;

7; daß endlich die Strafbarkeit der Angeklagten nicht nach gleichem Maaße zu beurtheilen ist, da vielmehr die Regierungs-Räthe Engelmann, Otto und Quentin, welche sich eben sowohl bei der vorbereitenden Verhandlung als auch bei der in der Sitzung des Regierungs-Kollegiums stattgefundenen Berathung selbst vorzugsweise betheiligt, insbesondere die Rechtmäßigkeit des von der National-Versammlung gefaßten Steuerverweigerungs-beschlusses mit Eifer vertheidigt, deshalb eine höhere, nach den Vorschriften der §§ 17 und 20. des Gesetzes vom 29. März 1844. abzumessende Disciplinarstrafe verwirkt haben, während dem hinsichts des Geheimen Regierungs-

Raths

Raths Arndts, des Regierungs-Raths Matthieu und des Assessors Gerhardi, welche an der in der Sitzung des Regierungs-Kollegiums stattgefundenen Diskussion entweder gar keinen Antheil genommen, oder mindestens das politische Moment sofort haben fallen lassen, um so mehr ausreichend gewesen ist, auf einen Verweis zu erkennen, da die nicht durch die Sache selbst gerechtfertigte, sondern durch äußere Verhältnisse herbeigeführte unverhältnißmäßig lange Dauer der Untersuchung und folgeweise der Amts-Suspension in anderer Weise zu Gunsten dieser Angeklagten auszugleichen war,

für Recht erkannt:

daß die Regierungs-Räthe Engelmann, Otto und Quentin, wegen Verletzung ihrer Amtspflichten, mit Verminderung ihres Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, aus ihrem Amte als Mitglieder der Regierung zu Düsseldorf zu entfernen und in ein anderes Amt von gleichem Range zu versetzen, gegen den Geheimen Regierungs-Rath Arndts, den Regierungs-Rath Matthieu und den Regierungs-Assessor Gerhardy aber, wegen desselben Vergehens auf einen Verweis zu erkennen, die Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung antheilig, erforderlichenfalls solidarisch zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Disziplinar-Hofes

Berlin, den 15ten Dezember 1839.

Mügler

027

67. D.